



## ZVR-Rechtsgrundlagen: Bundesnotarordnung (BNotO)

Rechtsgrundlage für das Zentrale Vorsorgeregister ist die Bundesnotarordnung. Dort ist in § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geregelt, dass die Bundesnotarkammer ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen führt. Details sind nach §§ 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 78a BNotO in der Vorsorgeregister-Verordnung festgelegt.

### § 78

...

(2) <sup>1</sup>Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde je ein automatisiertes elektronisches Register über

1. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister) und
2. die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister).

<sup>2</sup>Das Bundesministerium der Justiz hat durch jeweils eine Rechtsverordnung zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung der Register, über Auskunft aus den Registern, über Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen, über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen.

...

### § 78a

In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und über den Vorschlagenden aufgenommen werden.

### § 78d

(1) <sup>1</sup>Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister.

...

(2) Die Befugnis der Gerichte und Notare zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

...

### § 78e

(1) <sup>1</sup>Das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister werden durch Gebühren finanziert. <sup>2</sup>Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für:

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister,
2. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und
3. die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Testamentsregister nach § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(2) <sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Antragsteller und derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Erblasser;
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

<sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, Inbetriebnahme, dauerhaften Führung und Nutzung des jeweiligen Registers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. <sup>2</sup>Dabei sind auch zu berücksichtigen

1. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister: der gewählte Kommunikationsweg;
2. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und für Auskünfte die Kosten für die Überführung der Verwahrungsnachrichten nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz.

(4) <sup>1</sup>Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung jeweils durch eine Gebührensatzung. <sup>2</sup>Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Gerichte und Notare können die nach Absatz 3 bestimmten Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

## § 78f

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78e findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Ver-

fahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist bei der Registerbehörde einzulegen. <sup>2</sup>Diese kann der Beschwerde abhelfen. <sup>3</sup>Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Stand: 22.12.2010